

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

46. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 21.09.2017	Nr. 37
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
29.08.2017	<u>Landkreis Harburg</u> Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 12.09.2017 an Frank Freese, letzte bekannte Anschrift unbekannt		783
13.09.2017	Herbstdeichschau 2017		784
14.09.2017	<u>Stadt Buchholz</u> 16. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 sowie Bebauungsplan „Sportsplatz Holm-Seppensen“		785
15.09.2017	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u> Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15. Oktober 2017		789
11.09.2017	<u>Gemeinde Welle</u> Bebauungsplan „Hempheide Süd- 2. Bauabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift		791
21.09.2017	<u>Kreiswahlleiter</u> Landtagswahl am 15. Oktober 2017, Zugelassene Kreiswahlvorschläge		793

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Öffentliche Bekanntmachung

Für

Herrn
Frank Freese, geb. 07.11.1955 in Dehnhöft,

letzte bekannte Anschrift:

unbekannt

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 12.09.2017

Aktenzeichen: 30.2 rk WL-JP276

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, BürgerService/ Verkehr, Schlossplatz 6, 21423 Winsen, zu den Öffnungszeiten:

Montag:	07:30 – 17:00 Uhr
Dienstag:	07:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch:	07:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	07:30 – 18:00 Uhr
Freitag:	07:30 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 1 Abs. 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 10 Verwaltungszustellungsgesetz).

Winsen, den 29.08.2017

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Kürschner



B e k a n n t m a c h u n g

Herbstdeichschau 2017

Die gesetzlich vorgeschriebenen Herbstdeichschau (§ 18 Niedersächsisches Deichgesetz) im Landkreis Harburg werden wie folgt durchgeführt:

Artlenburger Deichverband
Freitag, den 27.10.2017

Schau des Ilmenau-/Neetzekanaldeiches
Treffpunkt: 09:00 Uhr Rückstaudeich Laßrönne,
21423 Winsen (Luhe), Elbuferstraße

Artlenburger Deichverband
Mittwoch, den 01.11.2017

Schau des Elbedeiches vom Ilmenausperrwerk in
Hoopte bis zur Kreisgrenze in Avendorf
Treffpunkt: 08:00 Uhr Ilmenausperrwerk in 21423
Winsen (Luhe), Ortsteil Hoopte

Harburger Deichverband
Freitag, den 03.11.2017

Schau der Deiche im Harburger Deichverband
Treffpunkt: 08:30 Uhr Landesgrenze (Volksbank),
21217 Seevetal, Ortsteil Bullenhausen, Elbdeich

Deich- und Wasserverband
Vogtei Neuland
Montag, den 06.11.2017

Schau der Deiche im Deich- und Wasserverband
Vogtei Neuland
Treffpunkt: 08:30 Uhr Ecke Hoopter Str./Hamburger
Str. (Parkplatz Aldi), 21423 Winsen (Luhe)

Winsen (Luhe), den 13. September 2017

LANDKREIS HARBURG
Der Landrat
Im Auftrag

Menz

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 61 / 2017

Genehmigung der „16. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020“ sowie Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Sportplatz Holm-Seppensen“

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Landkreis Harburg mit Verfügung vom 13.09.2017 die vom Rat der Stadt Buchholz i.d.N. am 29.08.2017 beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 ohne Auflagen genehmigt hat (Az.: S03.1-61/01-11/17).

Außerdem wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner öffentlichen Sitzung am 29.08.2017 den Bebauungsplan „Sportplatz Holm-Seppensen“ als Satzung mit Begründung und Umweltbericht beschlossen hat. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf mithin nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 umfasst die Flurstücke 48/5 und 48/6 der Flur 5, Gemarkung Seppensen.
Der Anlage 1 kann die genaue Lage und Begrenzung der 16. Änderung entnommen werden.

Der ca. 2,95 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans "Sportplatz Holm-Seppensen" umfasst das Flurstück 48/5, den südlichen Teil des Flurstücks 48/6 sowie einen kleinen Teil des Flurstücks 48/7 der Flur 5, Gemarkung Seppensen.
Der Anlage 2 kann die genaue Lage und Begrenzung des Bebauungsplan-Gebietes entnommen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser 16. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes „Sportplatz Holm-Seppensen“ schriftlich gegenüber der Stadt Buchholz i.d.N. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung sowie der Bebauungsplan „Sportplatz Holm-Seppensen“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung werden gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bei der Stadt Buchholz i.d.N., Rathausplatz 1 in 21244 Buchholz i.d.N., Fachbereich 4 – Fachdienst Stadtplanung für jedermann während der Servicezeiten (montags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr; dienstags von 8.00 bis 14.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr) zur Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Darüber hinaus stehen sie auf der Internetseite der Stadt unter www.buchholz.de zur Verfügung.

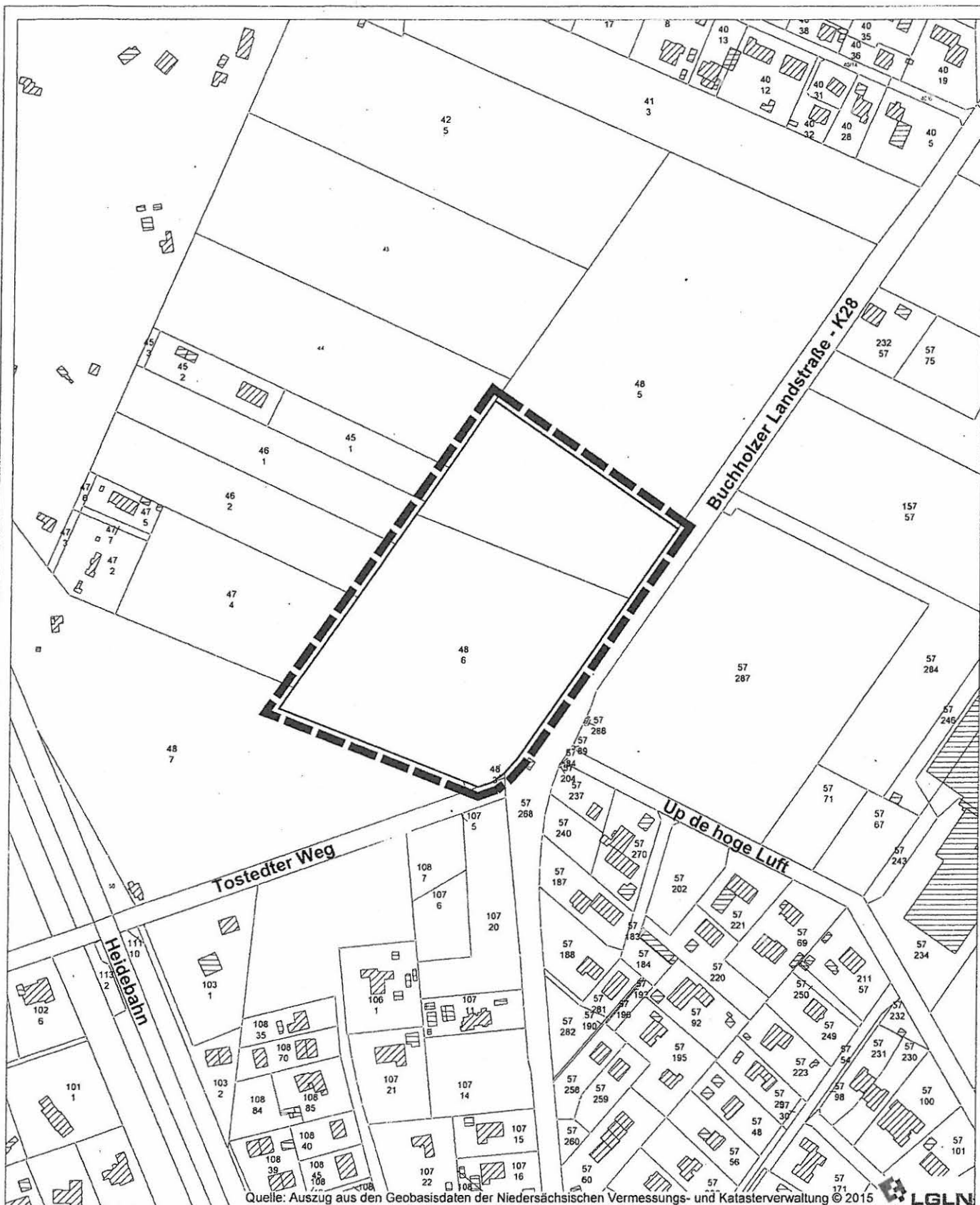
Die 16. Flächennutzungsplanänderung wird wirksam und der Bebauungsplan „Sportplatz Holm-Seppensen“ tritt in Kraft jeweils am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg.

Buchholz i. d. N., den 14.09.2017

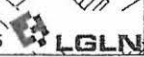
Der Bürgermeister

Anlagen

2 Übersichtskarten



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2015



Stadt Buchholz in der Nordheide

Ortschaft Holm-Seppensen

Übersichtsplan 16. Änderung Flächennutzungsplan 2020



M ohne

----- Abgrenzung der Bauleitplanung



**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag
am 15. Oktober 2017**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die

Wahlbezirke der Samtgemeinde Salzhausen

wird in der Zeit vom **25. bis 29. September 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten

(Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:30 bis 13:00 Uhr,
Donnerstag von 08:30 Uhr bis 13:00 und von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und Freitag von 07:00 bis 12:00 18.30 Uhr)

in 21376 Salzhausen, Rathausplatz 1, Rathaus, Zimmer 22,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. bis 29. September, spätestens **am 29. September 2017 bis 12:00 Uhr**, bei der Samtgemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen, Zimmer 22, Einspruch einlegen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24.09.2017** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
- Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte mit Wahlschein können durch Briefwahl oder in einem beliebigen Bezirk Ihres Wahlkreises wählen.
5. Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag
- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,

- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Samtgemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 13.10.2017, 13 Uhr, bei der Samtgemeinde Salzhausen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

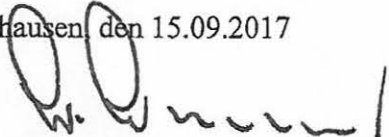
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Salzhausen, den 15.09.2017


Wolfgang Krause

Samtgemeindebürgermeister



Gemeinde Welle
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Hempheide Süd – 2. Bauabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Welle hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.08.2017 den Bebauungsplan „Hempheide Süd – 2. Bauabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan „Hempheide Süd – 2. Bauabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können von jedermann bei der Gemeinde Welle, Hauptstraße 25, 21261 Welle, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Welle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan „Hempheide Süd – 2. Bauabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Welle, den 11.09.2017

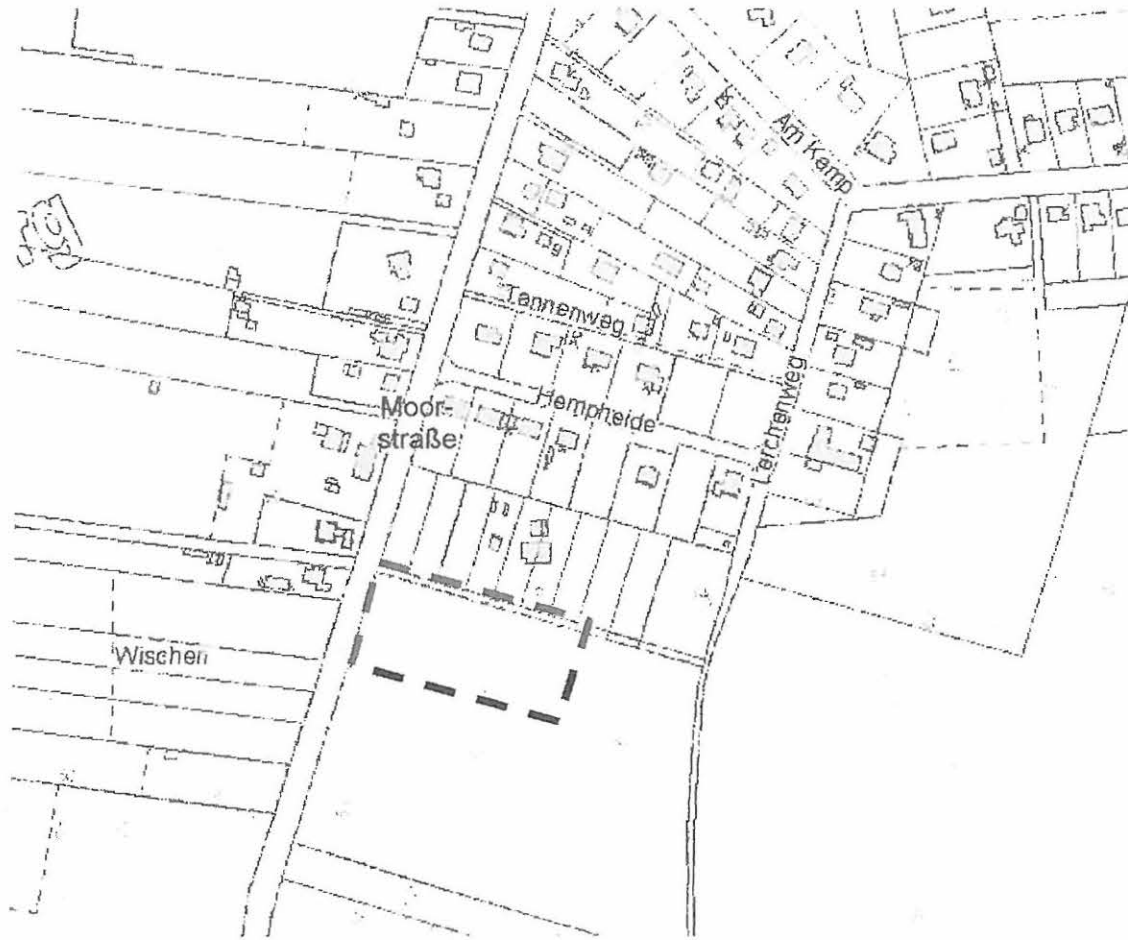

- Bürgermeister -



Übersichtsplan

Bebauungsplan „Hempheide Süd – 2. Bauabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift

(ohne Maßstab)



Bekanntmachung

Landtagswahl am 15. Oktober 2017 Zugelassene Kreiswahlvorschläge

Nachfolgend gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 15. September 2017 zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 15. Oktober 2017 bekannt [§ 22 Abs. 10 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) und § 32 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO)]:

Wahlkreis 50 Winsen

Wahlvor- schlags-Nr.	Bewerber	Partei
1	Bock, André Landtagsabgeordneter geb. 1973, Hamburg Winsen (Luhe)	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
2	Frese, Hendrik Feuerwehrbeamter geb. 1973, Korbach Marschacht	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Mondry-Ritter, Nick Industriekaufmann geb. 1976, Berlin Königsmoor	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Rohde, Tobias Robert Gesundheits- u. Krankenpfleger geb. 1993, Buchholz i. d. N. Egestorf	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Stoock, Anja Physiotherapeutin geb. 1966, Hamburg Winsen (Luhe)	DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
6	Hardt, Melanie Kffr. für Bürokommunikation geb. 1971, Hamburg Salzhausen	Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
23	Müller, Ulrike Zahnarzthelferin geb. 1955, Siegen Brackel	Einzelbewerberin

Wahlkreis 51 Seevetal

Wahlvor- schlags-Nr.	Bewerber	Partei
1	Althusmann, Dr. Bernd Personalberater geb. 1966, Oldenburg Heiligenthal	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
2	Handtke, Tobias Einzelhandelskaufmann geb. 1976, Hamburg Neu Wulmstorf	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Blanck, Uwe Groß- und Außenhandelskaufmann geb. 1961, Hamburg Handeloh	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Schnügger, Jens Tourismusberater geb. 1963, Hamburg Seevetal	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Schnelle, Michael Reiseverkehrskaufmann geb. 1949, Hannover Rosengarten	DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
6	Wichalski, Knut-Michael Verwaltungsleiter a. D. geb. 1948, Frankfurt (Oder) Seevetal	Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
16	Röntsch, Timo Service Delivery Manager geb. 1982, Winsen (Luhe) Seevetal	FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)

Wahlkreis 52 Buchholz


Wahlvor- schlags-Nr.	Bewerber	Partei
1	Schönecke, Heiner Landtagsabgeordneter geb. 1946, Elstorf Neu Wulmstorf	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
2	Gerdau, Martin Technischer Leiter geb. 1977, Hamburg Buchholz i. d. N.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Wahlvor- schlags-Nr.	Bewerber	Partei
3	Riepshoff, Reinhard Küster i. R. geb. 1952, Heidenau Heidenau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Tewes, Helena Immobilienfachberaterin geb. 1986, Lüdinghausen Buchholz i. d. N.	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Westermann, Jens Selbständiger Gärtner geb. 1949, Hamburg Tostedt	DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
6	Sekula, Rainer Rentner geb. 1948, Reinbek Buchholz i. d. N.	Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)

Winsen (Luhe), den 21.09.2017
-10.04.02.01.03.05/2017-

Der Kreiswahlleiter für die
Landtagswahlkreise 50 Winsen,
51 Seevetal, 52 Buchholz

In Vertretung


(Gardewischke)